

Soiled Document

Bleed Through

XL

b) Wenn derselbe ein Fremder, und er aus einem deutschen Bundesstaate gebürtig, darzuthun ist, dass er überall nicht oder doch nicht mehr militairpflichtig ist.

4) Wie lange er in Hamburg?
und wo er wohne?

5) Bei welchem Brot- oder Lehrherra derselbe gewesen, oder womit er sich bisher ernähret?

Ist der anzunehmende Bürger

a) ein zünftiger Handwerker, so muss er den Zulassungsschein des Herrn Patrons des Amtes oder der Bruderschaft beibringen.

b) Ist er aus Militairdiensten entlassen, so muss er den Abschied beibringen.

c) Warum er seinen Geburtsort verlassen?

7) Ob und wie lange er verheirathet, ob seine Frau noch am Leben, und wie viele Kinder er habe und von welchem Alter,

Oder ob

8) er sich zu verheirathen willens?

9) Auf welches Geschäft er Bürger zu werden willens?

Ist er zum Makler erwählt, so muss er von der Maklerdeputation einen Schein beibringen, dass er den Maklerstock erhalten solle, so bald er Bürger geworden.

10) Ob er Beweise oder Bescheinigungen über diese seine Aussagen beibringen könne?

Wenn der Anzunehmende aus dem Holsteinischen oder Dänischen gebürtig ist, so muss demnächst, nachdem vom Wahl- Weddeherra über seine Zulassung entschieden worden, amoch der Entlassungsschein der Obrigkeit des Geburtsortes beigebracht und dem Weddeherra vorgelegt werden, ehe die Beerdigung erfolgen kann. Eben so wird verfahren, wenn der Anzunehmende vorher aus dem Unterthanenverbannde seines Vaterlandes entlassen zu werden wünscht.

a) Bei stand Namens . . . vigore des beizubringenden Bürgerscheins de dato . . . zum Bürger aufgenommen, declariret auf seinen geleisteten Bürgereid, dass seines Wissens der obige Comparsent auf alles die Wahrheit angegeben und ausgesagt habe, und dass er, der Beistand, denselben hinlänglich kenne, um dies bezeugen zu können; er deponirt noch über ihn:

b) Sonstige Beweise, Lehrbriefe, Zeugnisse des Brotherra etc., welche zu produciren sind.

O m n i b u s - F a h r t e n .

Ein am 4ten December 1841 von löblicher Polizei-Behörde publicirtes Regulativ für die in der Stadt fahrenden Omnibus, insonderheit als Instruction für die Inhaber von Omnibus-Linien, so wie für die Omnibus-Kutscher und Conducteure, enthält dem Wesen nach Folgendes:

Zum Fahren mit sogenannten „Omnibus“ in der Stadt oder durch dieselbe ist eine polizeiliche Erlaubniss erforderlich. Diese Erlaubniss ist widerrufflich und kann nach Umständen modificirt oder verändert werden.

Eine Omnibus-Linie, welche von einem bis zum andern Ende der Stadt führt, darf ohne specielle Genehmigung der Polizei-Behörde, höchstens mit 8, eine Linie bis zur Mitte der Stadt höchstens mit 6 Omnibus befahren werden.

Omnibus, welche regelmässige Fahrten durch die Stadt machen, dürfen der Länge nach, ohne die Deichsel, nicht mehr als 11½ Fuss und der Breite nach nicht mehr als 7 Fuss incl. der Räder und Achsen messen. Selbige dürfen auch in der Regel nur mit 2 Pferden bespannt seyn. Bei starkem Schneefall können 4 Pferde, je zwei und zwei neben einander, vorgelegt werden.

Kein Omnibus darf von der Linie ab- und zu Hause fahren, noch viel weniger auf derselben umkehren, vielmehr ist eine jede der in der Tabelle bestimmten Touren vom Anfange bis zum Endpuncte ohne irgend eine Unterbrechung zu vollenden.

Die Abfahrt muss nach Maassgabe der Tabelle und regelmässig in dem Augenblicke, wenn die Glocke des nächsten Kirchthurms ausgeschlagen hat, stattfinden und darf deshalb weder auf Passagiere gewartet noch früher abgefahren werden. Die Unternehmer haben die Beobachtung dieser, für das Publicum besonders wichtigen, Verfügung ihren Leuten mit möglichster Strenge einzuschärfen.

Ein Anhalten der Omnibus auf der Tour ist nur zu dem Zwecke, um Passagiere ein- oder aussteigen zu lassen, stattnehmig und darf dadurch jedesmal nur ein Aufenthalt von höchstens Einer Minute veranlasst werden; der Vorwand, an diesem oder jenem Orte bestellt zu seyn und deshalb warten zu müssen, ist durchaus unzulässig. Das Ein- und Auslassen von Passagieren darf nur an der rechten Seite, nie in der Mitte der Strasse, geschehen. Der Kutscher hat zu dem Ende, wenn er das Zeichen zum Anhalten empfängt, rechts einzubiegen.

Wenn i
und derselb
voranfahre
ren der Om
lich, schle
Fuhrmann
Wagen den
In den
Dieses muss
Passage dad
Jedes A
unter welch
alleiniger A
z. B. Sperr
Die Om
nur im Schrit
Kein On
oben befind
Platz zu ne
zu gestatten
Für jed
Bezahlung i
selbige auch
des Fuhrwe
Das ge
Ausnahme e
geändert we
Contrav
und bei häu
Concession
mit schürfe
Ein jed

Die W
7¼ Uhr bis
6 /- — Ab
die Stadt à
Sperr, nicht
Im Son
Winter von
gefahren.
Vom L
½ Stunde, i
Abends von
gelten die l
Nach
Pr
Abonnement
„
„
Die zw
Büsenzzeit
zurück. Aus
thors nach E
festgestellte
Anzeigen d
ist bei J. A
thors neben
vom Voigt